



EINWOHNERGEMEINDE RIEDHOLZ

**Reglement über
Grundeigentümerbeiträge
und -gebühren**

Stand 01. Januar 2023

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Riedholz – gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16.02.1992 (GG; BGS 131.1), § 117 und § 118 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1), § 121 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA; BGS 712.15) und § 2 ff. der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren (GBV) vom 3. Juli 1978 – *beschliesst*:

1. Geltungs- und Anwendungsbereich

- § 1 ¹Dieses Reglement vollzieht die Vorschriften der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren des Kantons Solothurn vom 3. Juli 1978 (GBV). *Geltungs- und Anwendungsbereich*
- ²Es findet Anwendung auf die öffentlichen Erschliessungsanlagen, welche dem Verkehr, der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung dienen.
- § 2 Das Reglement regelt: *Inhalt*
- a) die Beitragsansätze für die Verkehrsanlagen
 - b) die Beitragsansätze für die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung
 - c) die Gebührenansätze für den Anschluss an die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung (Anschlussgebühren)
 - d) die Gebührenansätze für die Benützung der Anlagen der Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung (Benützungsgebühren)
 - e) die Höhe der Ersatzabgaben für Abstellplätze
- § 3 Vorbehalten bleiben allfällige Erschliessungsvereinbarungen, die dem Reglement vorgehen. *Erschliessungsvereinbarungen*

1. Verkehrsanlagen

- § 4 ¹Die bestehenden und projektierten öffentlichen Verkehrsanlagen werden in folgende Kategorien eingeteilt: *Strassenkategorien*
- ◆ Erschliessungsstrassen
 - ◆ Sammelstrassen
 - ◆ Hauptverkehrsstrassen
 - ◆ Trottoirs
 - ◆ Fuss- und Radwege
- ²Die Zuordnung ergibt sich aus dem Erschliessungsplan mit Baulinien und Strassenklassierung.
- § 5 ¹Die Beitragsansätze beim Neubau einer Verkehrsanlage betragen: *Beiträge*
- | | |
|--|-------|
| a) für Erschliessungsstrassen, Fuss- und Radwege und Trottoirs | 100 % |
| b) für Sammelstrassen und den Gemeindeanteil bei Kantonsstrassen | 100 % |
| c) für die übrigen Hauptverkehrsstrassen | 100 % |

²Beim Ausbau und bei der Korrektur bestehender Verkehrsanlagen reduziert der Gemeinderat die im Absatz 1 festgelegten Ansätze im Einzelfall angemessen. Dabei hat er auch zu berücksichtigen, ob bereits an den Neubau Beiträge geleistet worden sind. Allfällig bereits bezahlte Beiträge sind von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern nachzuweisen.

³Falls der korrekt errechnete Beitragssatz bei Ausnahmesituationen unverhältnismässig hoch ausfällt, kann der Gemeinderat den Ansatz mit Bezug auf Vergleichswerte anderer Projekte (Äquivalenz = Gleichwertigkeit) angemessen und vertretbar reduzieren.

⁴Der Beitragssatz für Kosten der Basiserschliessung und für Kosten, die der Gemeinde aus der Beteiligung an den Erschliessungskosten einer anderen Gemeinde erwachsen, beträgt 80 % (§ 8 Abs. 2 GBV). Der Gemeinderat hat den Beitragssatz im Einzelfall zu reduzieren, sofern ein Beitrag resultieren würde, der in einem unangemessenen Verhältnis zum Vorteil eines betroffenen Grundeigentümers steht. Dabei berücksichtigt der Gemeinderat im Sinne des Verursacherprinzips namentlich, inwieweit die Erschliessungsmassnahme wegen Anlagen von betroffenen Grundeigentümern oder Dritten vorgenommen werden muss (z.B. Kiesgruben, Deponien, Industrieanlagen, Grossüberbauungen, etc.).

§ 6 Die Ersatzabgabe für einen Abstellplatz für Fahrzeuge beträgt Fr. 10'000.00.

Ersatzabgabe

§ 7 ¹Haben die in den Beitragsplan einbezogenen Grundstücke verschiedene Ausnutzungsmöglichkeiten, ist die anrechenbare Grundstücksfläche mit folgenden Ausnutzungsfaktoren (AF) zu multiplizieren:

*Ausnutzungsfaktoren /
Zonengewichtete Fläche ZGF*

- Wohnzonen: W2 und W2D	0.3
- Wohnzonen: W3 und WSW	0.4
- Wohnzone: W4	0.5
- Zentrumszone (ZZ)	0.5
- Kernzone Erhaltung (KE)	0.4
- Gewerbezone mit Wohnen (GW) (Riedholz)	0.6
- Gewerbezone mit Wohnen (GW) (Niederwil)	0.5
- Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (öBA)	0.4
- Industriezone (I)	1.0
- Attisholz: Wohnzone Gehöfte (WG)	0.3
- Attisholz: Wohnzone Attisholz (WA)	0.4
- Attisholz: Mischzone Attisholz (MZA)*	
- Attisholz: Gewerbezone mit Wohnen Attisholz (GWA)	0.6
- Ausserhalb Bauzone, insb. Landwirtschaftszone	0.3

*Gemäss § 11 Zonenreglement Gebiet Attisholz wird die maximale Geschosshöhe im Gestaltungsplan festgelegt. Der Ausnutzungsfaktor für die MZA richtet sich nach der maximalen Geschosshöhe gemäss Gestaltungsplan und beträgt 0.2 pro Geschoss, im Minimum 1.0.

²Im Einzelfall kann der Gemeinderat die Ausnutzungsfaktoren anpassen, sofern es die Umstände gebieten (z.B. im Falle eines gestaltungsplanerischen Ausnutzungsbonus, bei Nutzungstransfers im Sinne von § 38 KBV, etc.).

³Die anrechenbare Grundstücksfläche bestimmt sich grundsätzlich nach Massgabe von § 34 Abs. 1 der kantonalen Bauverordnung (KBV). Bei ganz oder teil-

weise überbauten Grundstücken ausserhalb der Bauzone erfolgt die Berechnung der anrechenbaren Grundstücksfläche dagegen wie folgt: Bruttogeschossfläche der Gebäude (ohne allfälligen landwirtschaftlichen Ökonomieteil) zzgl. 20 %, dividiert durch den für die entsprechende Zone festgelegten Ausnützungsfaktor.

2. Abwasseranlagen

§ 8 Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserbeseitigung durch:

- a) Beiträge für Neuerschliessungen
- b) Anschlussgebühren
- c) die Benützungsgebühren (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren)
- d) allfällige Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung

Finanzierung der Abwasserbeseitigung

§ 9 ¹Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die Kosten für Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, inkl. die Kosten für die Verwaltung der Abwasserbeseitigung sowie für die Erstellung und Nachführung des GEP, den Verursachern überbunden werden.

Kostendeckende, Verursacherorientierte Gebühren

²Die Gemeinde eröffnet eine Spezialfinanzierung, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der öffentlichen Abwasseranlagen steht. Diese Spezialfinanzierung steht zur Deckung der Werterhaltungsmassnahmen und für künftige Investitionen zur Verfügung.

³Die jährlich vorzunehmenden Abschreibungen und Einlagen in die Spezialfinanzierung richten sich nach den Ausführungsbestimmungen zum geltenden Rechnungsmodell für solothurnische Gemeinden¹.

§ 10 ¹Die Gemeinde hat die Abwasserrechnung nach den allgemeinen und besonderen Vorgaben zur Rechnungslegung Abwasser des Departementes des Innern zu führen.

Rechnungsführung

²Die Festlegung des Wiederbeschaffungswertes zur Bemessung der Abschreibungen der Anlagen erfolgt gemeinsam mit dem Amt für Umwelt (AFU).

§ 11 ¹Für Abwasserbeseitigungsanlagen erhebt die Gemeinde Beiträge von 100 %. Betreffend Berechnungsmodus gilt § 67 analog.

Beiträge

²Der Beitragssatz für Kosten der Basiserschliessung und für Kosten, die der Gemeinde aus der Beteiligung an den Erschliessungskosten einer anderen Gemeinde erwachsen, beträgt 80 % (§ 8 Abs. 2 GBV). Der Gemeinderat hat den Beitragssatz im Einzelfall zu reduzieren, sofern ein Beitrag resultieren würde, der in einem unangemessenen Verhältnis zum Vorteil eines betroffenen Grundeigentümers steht. Dabei berücksichtigt der Gemeinderat im Sinne des Verursacherprinzips namentlich, inwieweit die Erschliessungsmassnahme wegen Anlagen von betroffenen Grundeigentümern oder Dritten vorgenommen werden muss (z.B. Kiesgruben, Deponien, Industrieanlagen, Grossüberbauungen, etc.).

§ 12 ¹Zur Deckung der für die Abwasseranlagen getätigten Investitionen ist für jeden Anschluss an die öffentliche Kanalisation eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

Anschlussgebühren

¹ [Handbuch Rechnungslegung und Finanzhaushalt der solothurnischen Gemeinden](#)

²Basierend auf der Gesamtversicherungssumme der Solothurnischen Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungssumme) wird einmalig je eine Anschlussgebühr für Schmutzabwasser und Regenabwasser erhoben (§ 29 Abs. 1 GBV). Die Ansätze werden im Gebührentarif festgelegt.

³Bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme um mehr als 5 % infolge baulicher Massnahmen sind auf dem Mehrwert zusätzliche Anschlussgebühren zu leisten (§ 29 Abs. 3 GBV). Für bauliche Massnahmen im energetischen oder umwelttechnischen Bereich gilt § 29 Abs. 4 GBV.

⁴Vor Baubeginn ist jeweils eine Akontozahlung von 70 % der mutmasslichen Anschlussgebühr, basierend auf der budgetierten Bausumme, zu leisten.

§ 13 ¹Das Industrieareal Attisholz (GB Riedholz Nr. 232) verfügte bis anhin über eine eigene private Abwasserentsorgungsanlage. Da diese ausser Betrieb genommen wurde, muss das gesamte Areal neu über das öffentliche Abwassernetz der Gemeinde erschlossen werden. Das ganze Areal wird zudem – nicht nur erschliessungstechnisch – neu beplant. Bis zum Vorliegen einer neuen Nutzungsplanung erfolgen auf dem Areal Zwischennutzungen.

***Beiträge und Gebühren
Industrieareal Attisholz
(Übergangsphase)***

²Beiträge werden entsprechend erst nach Vorliegen dieser Planung bzw. der darauf basierenden öffentlichen Erschliessung erhoben. Einzig ein Teileinzugsgebiet von ca. 13'256 m² im nördlichen Teil des Areals gilt – nach Massgabe des Teil-GEP Attisholzstrasse - mit der Realisierung der neuen Leitung in der Attisholzstrasse, an welche dieses Teileinzugsgebiet anzuschliessen ist, als öffentlich erschlossen. Das übrige Areal gilt dagegen abwassertechnisch als unerschlossen.

³Das in der Übergangsphase anfallende Abwasser wird mit Bewilligung der zuständigen kantonalen und kommunalen Stellen entweder ausnahmsweise privat entsorgt (z.B. über abflusslose Gruben) oder aber über das betriebsinterne Abwassernetz, allenfalls mit Kontingentierung, ins öffentliche Netz der Gemeinde abgeleitet. So oder anders sind diese Entsorgungslösungen lediglich befristet und provisorischer Natur. Soweit zwischengenutzte Gebäude über das betriebsinterne Abwassernetz an das öffentliche Netz angeschlossen werden, werden lediglich reduzierte Anschlussgebühren von CHF 10.-- pro m² Zwischennutzfläche erhoben. Ordentliche Anschlussgebühren werden auf dem Areal erst nach Vorliegen einer rechtskräftigen Abwasser-Erschliessungsplanung und dem Erlass definitiver, unbefristeter Anschlussbewilligungen erhoben. Definitive, unbefristete Anschlussbewilligungen werden für Neubauten oder für die dauerhafte Nutzung bestehender Gebäude (Altbauten) im Rahmen der zu überarbeitenden Nutzungsplanung erteilt. Eine Anrechnung der vorgenannten reduzierten Anschlussgebühr an die ordentliche Anschlussgebühr erfolgt lediglich beim definitiven Anschluss einer Altbaute (dauerhafte Nutzung einer Altbaute im Rahmen der zu überarbeitenden Nutzungsplanung).

⁴Auch in der Übergangsphase werden ordentliche Benützungsgebühren erhoben (unten § 14 f.). Die jährliche Grundgebühr wird in der Übergangsphase nach Massgabe der Summe der Zwischennutzflächen im Sinne von Abs. 3 hiavor erhoben. Sie beträgt Fr. 0.70 pro m² Zwischennutzfläche.

⁵Für jede Zwischennutzung des Areals ist – soweit nicht ausnahmsweise auf einen Anschluss an das Abwassernetz verzichtet werden darf - ein Anschlussgesuch an die Bau- und Werkkommission zu stellen. Dem Gesuch ist eine Kopie der Vereinbarung zwischen dem Grundeigentümer und dem Zwischennutzer (z.B.

Mietvertrag) beizulegen, aus welchem hervorgeht, in welchem Altbau welche Fläche genutzt wird. Die Bewilligung für den Anschluss einer Altbaute wird nur provisorisch, befristet und unter dem Vorbehalt der noch ausstehenden Erschliessungsplanung des Areals erteilt.

§ 14 ¹Zur Deckung allfälliger Fehlbeträge aus getätigten Investitionen gemäss § 12 Absatz 1 sowie zur Deckung der übrigen Kosten gemäss § 9 Absatz 1, sind jährliche Benützungsgebühren (Grundgebühr und Verbrauchsgebühr) zu bezahlen.

²Die Grundgebühren werden pro m² zonengewichtete Fläche (ZGF) erhoben.

Die ZGF wird durch die Multiplikation der anrechenbaren Grundstücksfläche mit einem festzulegenden Zonengewichtungsfaktor ermittelt.

Die Zonengewichtungsfaktoren richten sich nach den Ausnutzungsfaktoren gemäss § 7 Absatz 1 dieses Reglements.

Die anrechenbare Grundstücksfläche bestimmt sich grundsätzlich nach Massgabe von § 34 Abs. 1 der kantonalen Bauverordnung (KBV). Bei ganz oder teilweise überbauten Grundstücken ausserhalb der Bauzone erfolgt die Berechnung der anrechenbaren Grundstücksfläche dagegen wie folgt: Bruttogeschossfläche der Gebäude (ohne allfälligen landwirtschaftlichen Ökonomieteil) zzgl. 20 %, dividiert durch den für die entsprechende Zone festgelegten Zonengewichtungsfaktor.

³Die Verbrauchsgebühren werden aufgrund des Wasserverbrauchs (pro m³) erhoben. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen nach Massgabe dieses Reglements.

⁴Für nicht der öffentlichen Schmutz- oder Sauberwasserleitung zugeführtes Regenabwasser aus dem Liegenschaftsbereich wird eine angemessene Reduktion auf die Benützungsgebühren gemäss Gebührentarif gewährt, sofern das Regenabwasser nicht einer öffentlichen Versickerungsanlage zugeführt wird.

⁵Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten nach den Vorschriften der Wasserversorgung einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Bau- und Werkkommission.

⁶Für laufende Brunnen, welche von einer privaten Quelle gespiesen werden und an der öffentlichen Kanalisation angeschlossen sind, wird eine durch den Gemeinderat zu beschliessende Jahrespauschale erhoben, welche mindestens Fr. 30.00, höchstens Fr. 200 beträgt.

§ 15 ¹Für die Erhebung der Verbrauchsgebühren werden die Betriebe unterteilt in Gross- und Kleininleiter nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserbeseitigung des Verbandes Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) und des Schweizerischen Städteverbandes/Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt (FES), nachfolgend VSA/FES-Richtlinie genannt.

²Unter Vorbehalt von Absatz 3 werden bei Kleininleiterbetrieben die Verbrauchsgebühren aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümerinnen

Benützungsgebühren

Verbrauchsgebühren für Industrie Gewerbe und Dienstleistungsbetriebe (ohne Landwirtschaftsbetriebe)

und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung der Bau- und Werkkommission einbauen zu lassen und zu unterhalten.

³Besteht bei einem Kleineinleiterbetrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihn die Bau- und Werkkommission von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die Benützungsgebühr aufgrund des Wasserverbrauchs erheben.

⁴Bei Grosseinleiterbetrieben werden die Verbrauchsgebühren aufgrund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA-/FES-Richtlinie) erhoben.

⁵Die Verbrauchsgebühren sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors bei Grosseinleitern nach Abs. 4 können in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt werden.

⁶Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung nach Abs. 4 anhand der Angaben des ARA-Betriebs.

3. Wasserversorgungsanlage

§ 16 ¹Für Wasserversorgungsanlagen erhebt die Gemeinde Beiträge von 100 %. Betreffend Berechnungsmodus gilt § 7 analog.

Beiträge

²Der Beitragssatz für Kosten der Basiserschliessung und für Kosten, die der Gemeinde aus der Beteiligung an den Erschliessungskosten einer anderen Gemeinde erwachsen, beträgt 80 % (§ 8 Abs. 2 GBV). Der Gemeinderat hat den Beitragssatz im Einzelfall zu reduzieren, sofern ein Beitrag resultieren würde, der in einem unangemessenen Verhältnis zum Vorteil eines betroffenen Grundeigentümers steht. Dabei berücksichtigt der Gemeinderat im Sinne des Verursacherprinzips namentlich, inwieweit die Erschliessungsmassnahme wegen Anlagen von betroffenen Grundeigentümern oder Dritten vorgenommen werden muss (z.B. Kiesgruben, Deponien, Industrieanlagen, Grossüberbauungen, etc.).

§ 17 ¹Zur Deckung der für die Wasserversorgungsanlagen getätigten Investitionen ist für jeden Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung eine einmalige Anschlussgebühr zu bezahlen.

Anschlussgebühren

²Die Anschlussgebühren werden aufgrund der Gesamtversicherungssumme der Solothurnischen Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungssumme) erhoben (§ 29 Abs. 1 GBV). Die Ansätze werden im Gebührentarif festgelegt.

³Bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme um mehr als 5 % infolge baulicher Massnahmen sind auf dem Mehrwert zusätzliche Anschlussgebühren zu leisten (§ 29 Abs. 3 GBV). Für bauliche Massnahmen im energetischen oder umwelttechnischen Bereich gilt § 29 Abs. 4 GBV.

⁴Vor Baubeginn ist jeweils eine Akontozahlung von 70 % der mutmasslichen Anschlussgebühr, basierend auf der budgetierten Bausumme, zu leisten.

§ 18 ¹Zur Deckung allfälliger Fehlbeträge aus getätigten Investitionen gemäss § 17 Absatz 1 sowie zur Deckung der übrigen Kosten sind jährliche Benützungsgebühren (Grundgebühr und Verbrauchsgebühr) zu bezahlen.

*Benützungsgebühren,
Mietzins für Wasser-
zähler*

²Die Gemeinde erhebt jährlich eine Grundgebühr nach Zählergrösse und eine Verbrauchsgebühr pro m³ Wasserverbrauch sowie einen jährlichen Mietzins für den Wasserzähler, soweit dieser im Eigentum der Gemeinde ist.

4. Beitrags- und Gebührenbezug

§ 19 ¹Beiträge werden 30 Tage nach der Zustellung der definitiven Beitragsverfügung fällig. Nach diesem Zeitpunkt wird die Beitragsforderung zum Verzugszinssatz für kantonale Steuern verzinslich. Dies gilt auch, wenn die Fälligkeit durch die Ergreifung eines Rechtsmittels hinausgeschoben wird.

Fälligkeit

²Anschlussgebühren werden 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig. Die Rechnung darf erst nach Inanspruchnahme der Erschliessungsanlage zugestellt werden.

Benützungsgebühren werden 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

Nach diesem Zeitpunkt wird die Forderung für Anschluss- und Benützungsgebühren zum Verzugszinssatz für kantonale Steuern verzinslich. Dies gilt auch, wenn die Fälligkeit durch die Ergreifung eines Rechtsmittels hinausgeschoben wird.

§ 20 Die Anschlussgebühren und Beiträge verjähren 10 Jahre und die Benützungsgebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts (OR; SR 220) sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Verjährung

§ 21 Die Gemeinde kann für nicht bezahlte Beiträge und Gebühren innerhalb von vier Monaten nach Fälligkeit ein gesetzliches Grundpfandrecht eintragen lassen (§ 284 Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [EG ZGB; BGS 211.1]). Die Eintragung des Pfandrechts muss spätestens vier Monate nach Fälligkeit der Forderung erfolgen (§ 285 EG ZGB). Das Begehren um Eintragung ist an das Grundbuchamt zu richten (§ 285 EG ZGB). Verweigert der/die Eigentümer/in seine Mitwirkung, so entscheidet der/die Amtsgerichtspräsident/in über die Eintragung (§ 285 EG ZGB).

Grundpfandrecht der Gemeinde

§ 22 Die Höhe der Gebühren wird im Gebührentarif festgelegt.

Gebührentarif

§ 23 ¹Gegen Gebühren- und definitive Beitragsverfügungen kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

Rechtsschutz

²Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen bei der kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheid innert der gleichen Frist beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

5. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 24 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden das bisherige Reglement über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren vom 2. Juli 2002 sowie sämtliche widersprechende Bestimmungen anderer Reglemente aufgehoben.

Aufhebung bisheriger Reglemente

§ 25 Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 01. Januar 2023 in Kraft.

Inkrafttreten

Das Reglement tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Regierungsrat.

Genehmigt vom Gemeinderat am 14. November 2022

S. Morstein

Die Gemeindepräsidentin:

Sandra Morstein

S. Meister

Die Gemeindeverwalterin:

Susanna Meister-Millonig

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 12. Dezember 2022

S. Morstein

Die Gemeindepräsidentin:

Sandra Morstein

S. Meister

Die Gemeindeverwalterin:

Susanna Meister-Millonig

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn mit RRB Nr.

Solothurn, 13.06.2023

Der Staatsschreiber

A.F.

914

